

RECHTSGRUNDLAGEN



SATZUNG

RICHTLINIEN FÜR DEN RECHTSSCHUTZ

BERUFSHAFTPFLICHT DER GEW

GESCHÄFTSORDNUNG DER LVV

WAHLORDNUNG DER GEW THÜRINGEN

## **Impressum**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Heinrich-Mann-Str. 22 | 99096 Erfurt  
Tel.: (0 361) 590 95 0 | Fax: (0 361) 590 95 60  
info@gew-thueringen.de | www.gew-thueringen.de

**Verantwortlich: Kathrin Vitzthum**

**Redaktion:** Marlis Bremisch

**Satz:** Michael Kummer

Fotos Titelseite: Alice End



**November 2022**

# INHALT

---

Satzung	4	Richtlinien für den Rechtsschutz	19
§ 1-3: Name und Sitz			
§ 4-6: Zweck und Aufgabe			
§ 7-8: Organisationsbereich		Berufshaftpflicht der GEW	24
§ 9: Gliederung			
§ 10: Mitgliedschaft			
§ 11: Beitrag		Geschäftsordnung der Landesvertreterversammlung	26
§ 12: Landesschiedskommission			
§ 13: Organe			
§ 14: Landesvertreterversammlung			
§ 15-16: Landesvorstand		Wahlordnung GEW Thüringen	32
§ 17: Landesvorsitzende			
§ 18: Geschäftsführender Vorstand			
§ 19: Referate, Arbeits- und Projektgruppen			
§ 20: Rechtsschutz			
§ 21: Wahlverfahren			
§ 22: Finanzen			
§ 23: Satzungsänderungen			
§ 24: Auflösung bzw. Austritt aus der GEW Bund			

---

DIE GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND  
WISSENSCHAFT (GEW),  
LANDESVERBAND THÜRINGEN,  
GIBT SICH DIESE SATZUNG:

*Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Funktion.*

Name und Sitz

§ 1

1. Der Landesverband Thüringen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Thüringen (GEW Thüringen, Thüringer Lehrerverein).
2. Die GEW Thüringen ist ein Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband) – Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher (GEW) – im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

§ 2

Die Satzung der GEW Thüringen regelt die Angelegenheiten der GEW Thüringen. Gemäß § 1 Nr. 2 dieser Satzung findet die Satzung der GEW Bund für die GEW Thüringen Anwendung.

§ 3

Die GEW Thüringen hat ihren Sitz in Erfurt.

## II. Zweck und Aufgabe

### § 4

Zweck und Aufgabe der GEW Thüringen sind:

- a. Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen der Mitglieder,
- b. Förderung der Erziehung und Wissenschaft,
- c. Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Erziehung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen,
- d. Ausbau der Geschlechterdemokratie,
- e. Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung.

### § 5

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW Thüringen u. a.

- a. Arbeit der GEW Thüringen in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
- b. berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- c. Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder,
- d. gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,
- e. Abschluss von Tarifverträgen und Vereinbarungen,
- f. Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
- g. Zusammenarbeit mit Körperschaften, Organisationen, Gewerkschaften und Verbänden,
- h. Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Medienarbeit,
- i. Herausgabe von Publikationen,
- j. Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

### § 6

Die GEW Thüringen bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel der Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmer. Grundlage dafür sind § 5 der Satzung der GEW Bund und die „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ der GEW Bund. Die Regelungen für die Bildung von Tarif-

kommissionen sind sinngemäß auf die Gliederungen und Gremien der GEW Thüringen anzuwenden.

## III. Organisationsbereich der GEW Thüringen

### § 7

1. Die GEW Thüringen erstreckt sich über das Gebiet des Freistaates Thüringen.
2. Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb von Thüringen haben.

### § 8

1. In ihrem Bereich ist die GEW Thüringen zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zu fallenden Gruppen von Arbeitnehmern, Beamten, nicht betriebsgebundenen Freien Mitarbeitern und Arbeitnehmern aus Arbeitnehmerüberlassungen (Leiharbeit):
  - a. aller pädagogischen und sozialpädagogischen Einrichtungen, einschließlich des ThILLM und der staatlichen Studienseminare,
  - b. der Hochschulen, wissenschaftlichen Institute und Forschungseinrichtungen,
  - c. an privaten Bildungseinrichtungen.

Die Zuständigkeit der GEW Thüringen erstreckt sich auch auf Arbeitslose, Rentner sowie Ruheständler aus ihrem Organisationsbereich.

2. Studierende, die ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW ermöglicht oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben sowie Kollegiaten werden als Mitglieder aufgenommen. Gleiches gilt für Auszubildende und Praktikanten.
3. Angehörige der genannten Berufe und Personengruppen werden aufgenommen. Das Bekenntnis zur UN-Menschenrechtskonvention und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien des Artikels 20 GG ist hierbei unerlässliche Voraussetzung. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Behinderung, religiöses Bekenntnis, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit oder dienstliche Stellung.

4. Die Mitglieder der GEW Thüringen organisieren sich in der Gliederung, in deren Bereich sich ihre Beschäftigungsstelle oder Dienststelle befindet. Abweichend von Satz 1 organisieren sich die Mitglieder aus dem Bereich Erwachsenenbildung sowie der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Referat Erwachsenenbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung. Senioren, Arbeitslose und andere Mitglieder ohne Erwerbstätigkeit bleiben Mitglied in der Gliederung, der sie vorher angehörten oder auf Grund ihrer Ausbildung angehören würden. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband kann sich jedes Mitglied einer anderen Gliederung der GEW Thüringen anschließen.

#### IV. Gliederung der GEW Thüringen

##### § 9

1. Die GEW Thüringen gliedert sich in
  - a. Kreisverbände, die sich in der Regel an der Kreisstruktur des Freistaates Thüringen orientieren,
  - b. Betriebsverbände, die sich in der Regel an der Struktur der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen orientieren und
  - c. das Referat Erwachsenenbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung.

Abweichungen von dieser Struktur, insbesondere der Zusammenschluss von Kreis- und Betriebsverbänden, sind auf Beschluss dieser Strukturen jederzeit möglich und bedürfen die Bestätigung durch den Landesvorstand.

2.
  - a. Die GEW Thüringen vertritt ihre Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, dem Landtag, der Landesregierung, den Landesbehörden, den Kirchen, den Unternehmerverbänden und anderen Institutionen auf Landesebene sowie gegenüber der GEW Bund und dem DGB Hessen-Thüringen.
  - b. Die Gliederungen gemäß Nr. 1 Buchst. a bis c vertreten ihre Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Ämtern und anderen Institutionen in ihrem Bereich, gegenüber der GEW Thüringen und dem DGB Hessen-Thüringen sowie seinen Regionen und Kreisverbänden.
3. Die Gliederungen nach § 9 Nr. 1 regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der Satzung, der gültigen Wahlordnung und der Beschlüsse der GEW Thüringen.

4. Die Aufnahme neuer Gliederungen bedarf der Zustimmung der Landesvertreterversammlung der GEW Thüringen. Der Landesvorstand kann eine vorläufige Aufnahme beschließen und einer Vertretung in der Landesvertreterversammlung und dem Landesvorstand zustimmen.
5. Löst sich eine Gliederung nach Nr. 1 auf, ohne dass es einen Zusammenschluss mit einer anderen Gliederung nach Nr. 1 gibt, dann legt der Landesvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes fest, zu welcher Gliederung oder zu welchen Gliederungen die GEW-Mitglieder der aufgelösten Gliederung zukünftig gehören werden.
6. Das Verbandsvermögen aufgelöster Gliederungen geht entsprechend der Übernahme der Mitglieder dieser aufgelösten Gliederung vollständig an die aufnehmende Gliederung oder anteilig gemäß dem zahlenmäßigen Anteil der übernommenen Mitglieder an die aufnehmenden Gliederungen nach Nr. 1 über.

## V. Mitgliedschaft in der GEW Thüringen

### § 10

1. Der Landesvorstand regelt die Aufnahme eines Mitgliedes in die GEW Thüringen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 der Satzung der GEW Bund wird die Aufnahme durch den Koordinierungsvorstand der GEW Bund vollzogen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Monats nach der Antragstellung bzw. durch Ummeldung in die GEW Thüringen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod,
  - b. Austritt,
  - c. Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum Quartalsende und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die GEW Thüringen zu richten.



5. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
  - a. arglistige Täuschung bei der Aufnahme,
  - b. gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
  - c. satzungswidriges Verhalten.
6. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber der GEW Thüringen und den Verbänden, auch für zurückliegende Fälle. Etwasiges Verbandseigentum ist mit dem Ausscheiden zurückzugeben.
7. Gemäß Punkt 7 der Richtlinien für den Rechtsschutz sind ausscheidende Mitglieder, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft Unterstützung durch den Rechtsschutz der GEW erhalten haben, verpflichtet, die geleistete Geldbeihilfe gemäß Punkt 7 der Richtlinie für den Rechtsschutz bei Austritt zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Geldbeihilfe aus der GEW ausscheiden oder ausgeschlossen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind das Ausscheiden durch den Tod oder das Ausscheiden aus dem Organisationsbereich der GEW und der Wechsel in eine andere Gewerkschaft des DGB.

## VI. Beitrag

### § 11

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW Thüringen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und die Zahlungsart regelt die jeweils gültige Beitragsordnung der Satzung der GEW Bund.
2. Die regelmäßige Entrichtung des in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegten Beitrages ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW Thüringen. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung als Erklärung des Austritts.
3. Die Verbände verwalten ihren Beitragsanteil und ihr Vermögen und Eigentum selbstständig im Rahmen der geltenden Satzungen und Beschlüsse.

## VII. Landesschiedskommission

### § 12

1. Für die GEW Thüringen wird eine Landesschiedskommission gebildet. Für die Zusammensetzung, Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Landesschiedskommission gelten die Bestimmungen der Satzung der GEW Bund einschließlich der Schiedsordnung der GEW Bund.
2. Die Landesschiedskommission ist zuständig für
  - a. den Ausschluss von Mitgliedern,
  - b. Wahlanfechtungen,
  - c. Verstöße von Organen und Verbänden der GEW Thüringen gegen die Satzung des DGB, der GEW Bund und der GEW Thüringen sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB und der GEW.
3. Die Landesvertreterversammlung kann der Landesschiedskommission weitere Aufgaben zuweisen.
4. Entscheidungen der Landesschiedskommission können vom Landesvorstand mit den Stimmen von mindestens 75 % seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.
5. Antragsberechtigt sind Organe der GEW Thüringen, in Fällen nach § 9 Abs. 6 der Satzung der GEW Bund auch Einzelmitglieder.

## VIII. Organe der GEW Thüringen

### § 13

Die Organe der GEW Thüringen sind:

- a. Landesvertreterversammlung (LVV),
- b. Landesvorstand (LV),
- c. Geschäftsführender Vorstand (GV),
- d. die Vorstände der Verbände.

Die Zusammensetzung der unter § 13 Buchst. b und c aufgeführten Organe wird von der Landesvertreterversammlung festgelegt. Die Zusammensetzung und Wahlen der Vorstände gemäß § 13 Buchst. d regeln die Verbände eigenständig.

## § 14 Landesvertreterversammlung

Die Landesvertreterversammlung ist das oberste Organ der GEW Thüringen. Sie bestimmt die Richtlinien ihrer Arbeit und trifft Grundsatzentscheidungen.

1. Die Landesvertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
  - b. 80 gewählten Delegierten der Gliederungen.

Die Referenten nehmen an der Landesvertreterversammlung beratend teil.

2. Die Anzahl der Delegierten jeder Gliederung wird zwölf Monate vor Beginn der Landesvertreterversammlung auf Grundlage des Verhältnisses der Anzahl ihrer Mitglieder ermittelt. Jede Gliederung hat mindestens einen Delegierten.
3. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
4. Die Landesvertreterversammlung ist durch den Landesvorstand in der Regel alle vier Jahre einzuberufen. Im Rahmen der Landesvertreterversammlung können Nebenveranstaltungen abgehalten werden.
5. Der Landesvorstand ist in dringenden Fällen ermächtigt, eine außerordentliche Landesvertreterversammlung einzuberufen.
6. Die Durchführung der Landesvertreterversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
7. Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten gemäß Nr. 1 Buchst. a und b anwesend sind. Die Landesvertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten gemäß Nr. 1 Buchst. a und b erforderlich. Satzungsändernde Anträge sind vier Monate vor der Landesvertreterversammlung einzureichen.
8. Antragsberechtigt für die Landesvertreterversammlung sind die Organe und die Referate der GEW Thüringen und die stimmberechtigten Delegierten.

## § 15 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Landesvertreterversammlung die Verbandspolitik. Der Landesvorstand berät und entscheidet wichtige Verbandsangelegenheiten und beschließt den jeweiligen Finanzhaushalt gemäß § 22, soweit Beschlüsse der Landesvertreterversammlung nicht entgegenstehen.
2. Der Landesvorstand legt die Kompetenz des Geschäftsführenden Vorstandes im Rahmen der Satzung fest.
3. Der Landesvorstand bereitet die Landesvertreterversammlung vor und ist verantwortlich für die Umsetzung ihrer Beschlüsse.
4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Er bestätigt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 18 Nr. 2 Buchst. f.
6. Der Landesvorstand setzt nach einer Landesvertreterversammlung Arbeitsgruppen bis zur nächsten Landesvertreterversammlung ein. Anträge zur Einsetzung von Arbeitsgruppen können auch vom Geschäftsführenden Vorstand und von den Referaten gestellt werden. Der Landesvorstand legt die Zuordnung der Arbeitsgruppen zu den Referaten fest, vergibt bei Bedarf spezielle Aufgabenstellungen und nimmt Arbeitsergebnisse entgegen.
7. Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel drei Mal im Jahr. Der § 14 Nr. 5 dieser Satzung ist sinngemäß anzuwenden.
8. Der Landesvorstand beruft die nicht vom Gewerkschaftstag und der Landesvertreterversammlung gewählten Vertreter der GEW Thüringen in die Organe und Arbeitsstrukturen der GEW Bund.
9. Der Landesvorstand wählt Referatsleiter oder Mitglieder von Referatsleitungsteams nach, wenn in einer Wahlperiode Referatsleiter oder Mitglieder von Referatsleitungsteams ausscheiden und eine Neu- bzw. Zuwahl notwendig wird. Nachgewählte Referatsleiter oder Mitglieder von Referatsleitungsteams nehmen ihre Aufgabe bis zur nächsten Landesvertreterversammlung kommissarisch wahr.

10. Antragsberechtigt sind die Organe der GEW Thüringen und die Referate sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

## § 16

Dem Landesvorstand gehören an:

- a. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 18,
- b. die Vorsitzenden der Verbände oder deren gewählte Stellvertreter bzw. ein Sprecher bzw. ein Mitglied des Leitungsteams des Verbandes,
- c. ein Sprecher bzw. ein Mitglied des Leitungsteams des Landesausschusses GEW Studierende (LAGS),
- d. ein Sprecher bzw. ein Mitglied des Leitungsteams der Jungen GEW,
- e. der Vorsitzende der Landessenorenvertretung oder dessen gewählter Stellvertreter bzw. ein Sprecher bzw. ein Mitglied des Leitungsteams der Landessenorenvertretung,
- f. die Vorsitzende des Landesfrauenausschusses oder deren gewählte Stellvertreterin bzw. eine Sprecherin bzw. ein Mitglied des Leitungsteams des Landesfrauenausschusses,
- g. ein Sprecher oder ein Mitglied des Leitungsteams des Landesausschusses Diversity.

Die Referenten der Landesgeschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil. Weitere Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle können an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des Landesvorstandes notwendig ist.

## § 17 Landesvorsitzende

1. Der Landesvorsitzende bzw. das Landesvorsitzendenteam vertritt die GEW Thüringen nach innen und außen und leitet die Verbandsarbeit.
2. Der Landesvorsitzende bzw. das Landesvorsitzendenteam wird im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten.
3. Der Landesvorsitzende bzw. das Landesvorsitzendenteam und die stellvertretenden Landesvorsitzenden legen jeweils nach der Landesvertreterversammlung gemeinsam fest, wer welche Aufgabenbereiche und Referate verantwortet.

4. Der Landesvorsitzende bzw. das Landesvorsitzendenteam kann zu Sitzungen des Geschäftsführenden und des Landesvorstandes sachkundige GEW-Mitglieder und Gäste einladen.

### § 18 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die ihm von der Landesvertreterversammlung und vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben und koordiniert die inhaltliche Arbeit der GEW Thüringen.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. ein Landesvorsitzender bzw. ein Landesvorsitzendenteam von max. zwei Personen,
  - b. mindestens ein und maximal drei stellvertretende Landesvorsitzende,
  - c. der Schatzmeister bzw. ein Mitglied des Schatzmeisterteams, das aus maximal zwei Personen bestehen darf,
  - d. der Leiter der Landesrechtsschutzstelle bzw. ein Mitglied des Leitungsteams der Landesrechtsschutzstelle, das aus maximal zwei Personen bestehen darf,
  - e. die Referatsleiter bzw. ein Mitglied des jeweiligen Referatsleitungsteams,
  - f. ein Vertreter des Landesausschusses der GEW Studierenden (LAGS) bzw. der Jungen GEW bzw. ein Mitglied des jeweiligen Leitungsteams und ein Vertreter der Landesseniorenvertretung bzw. ein Mitglied aus dem Leitungsteam der Landesseniorenvertretung.

Landesvorsitz nach Buchst. a und stellvertretender Landesvorsitz nach Buchst. b dürfen zusammen die Zahl von 4 Personen nicht überschreiten.

3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 18 Nr. 2 Buchst. a bis e werden von der Landesvertreterversammlung in gesonderten Wahlgängen für die bezeichneten Ämter gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
4. Ein Vertreter nach § 18 Nr. 2 Buchst. f wird von der Landesseniorenvertretung und ein weiterer vom Landesausschuss GEW Studierende (LAGS) gemeinsam mit der Jungen GEW Thüringen durch Wahl bestimmt. Diese Vertreter bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.
5. Der Geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf.

6. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landesvorstand vorgelegt wird.
7. Die Referenten der Landesgeschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes beratend teil. Weitere Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle können an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes notwendig ist.
8. Der Geschäftsführende Vorstand kann Projektgruppen für die Erfüllung zusätzlich oder kurzfristig anfallender Aufgaben befristet einsetzen. Der Beschluss der Einsetzung einer Projektgruppe muss folgende Daten enthalten:
  - die Aufgabe der Projektgruppe,
  - die Zusammensetzung der Projektgruppe und
  - die Dauer der Projektgruppe bzw. ihr Ende.

## § 19 Referate, Arbeits- und Projektgruppen

1. Die Landesvertreterversammlung kann Referate einrichten und auflösen.
2. Die Leiter der Referate werden auf der Landesvertreterversammlung gewählt. Die Wahl eines Leitungsteams von bis zu drei Personen ist möglich. Das Leitungsteam hat in den Organen der GEW Thüringen eine Stimme. Die anderen Teammitglieder sind gleichberechtigte Vertreter. Wird das Referat durch einen Leiter vertreten, dann wählen die Referatsmitglieder aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Referatsleiter, der vom Landesvorstand bestätigt wird.
3. Es werden folgende Referate eingerichtet:
  - Referat Tarif- und Beamtenrecht,
  - Referat allgemein- und berufsbildende Schulen,
  - Referat Hochschule und Forschung,
  - Referat Erwachsenenbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung,
  - Referat Frühkindliche Bildung und Sozialpädagogik,
  - Referat Gewerkschaftliche Bildungsarbeit und Mitgliederbetreuung.
4. Die Referate, mit Ausnahme des Referates Erwachsenenbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung, setzen sich aus Vertretern der Kreis- und Betriebsverbände, Mitgliedern der ihnen zugewiesenen Arbeits- und Projektgruppen und interessierten Mitgliedern zusammen.

5. Die Referate können dem Landesvorstand Arbeitsgruppen zur Einrichtung vorschlagen.
6. Die Referate bearbeiten die jeweils in ihren Bereich fallenden Aufgaben und Fragen selbstständig oder im Auftrag des Landesvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes.
7. Referate, Arbeits- und Projektgruppen haben das Recht, Beratungen abzuhalten.
8. Jede Arbeits- und Projektgruppe wählt einen Leiter oder ein Leitungsteams aus max. zwei Personen, die dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben werden.
9. Die Referatsleiter bzw. die Referatsleitungsteams vertreten das Referat in ihrem Bereich in Absprache mit dem Landesvorsitzenden bzw. dem Landesvorsitzendenteam und dem zuständigen stellvertretenden Landesvorsitzenden in der Öffentlichkeit. Sie sind dem Landesvorstand zur Rechenschaft verpflichtet.
10. Die Leiter bzw. Leitungsteams der Arbeits- und Projektgruppen vertreten die Arbeits- und Projektgruppen in allen sie betreffenden Fragen in der Öffentlichkeit nur im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden bzw. dem Landesvorsitzendenteam sowie dem Referat, dem sie zugeordnet sind.
11. Im Finanzhaushalt der GEW Thüringen sind Mittel für die Arbeit der Referate einzusetzen.
12. Bei Verhandlungen, die sich ganz oder zum Teil auf den Bereich eines Referates erstrecken, hat das Referat die Möglichkeit zur Teilnahme an den Verhandlungen.
13. Die Leiter oder die Leitungsteams der Arbeits- und Projektgruppen haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Referate teilzunehmen, denen sie zugeordnet wurden.

## IX. Rechtsschutz

### § 20

Die GEW Thüringen gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz in allen dienstrechtlichen und sonstigen berufsbezogenen rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung



der GEW Bund und der geltenden Richtlinien für den Rechtsschutz der GEW Bund. Die GEW Thüringen führt eine Landesrechtsschutzstelle.

## X. Wahlverfahren

### § 21

Das Verfahren bei allen in der GEW Thüringen notwendig werdenden Wahlen wird durch die Wahlordnung der GEW Thüringen geregelt. Die Wahlordnung wird von der Landesvertreterversammlung beschlossen.

## XI. Finanzen

### § 22

Der Finanzhaushalt wird durch die Haushalts- und Kassenordnung geregelt. Diese wird durch den Landesvorstand beschlossen. Es werden drei ständige und drei stellvertretende Kassenprüfer von der Landesvertreterversammlung gewählt.

## XII. Datenschutz

### § 23

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Vorstände der Kreis- und Betriebsverbände, die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 18 Nr. 2 sowie die Leitungen des Landesausschusses der GEW Studierenden (LAGS), der Jungen GEW, der Landessenorenvertretung, des Landesfrauenausschusses und des Landesausschusses Diversity zweckgebunden die notwendigen personenbezogenen Daten. Dies gilt auch für Leitungen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen bzw. von den Vorständen der Kreis- und Betriebsverbände beauftragte Personen zum Aufbau entsprechender Gruppen. Die entsprechenden Personen werden auf den Datenschutz verpflichtet.

### XIII. Satzungsänderungen

#### § 24

1. Die vorstehenden Satzungsbestimmungen, soweit sie nicht der Satzung der GEW Bund entnommen sind, können durch einheitliche Satzungsbestimmungen für alle Landesverbände vom Gewerkschaftstag der GEW Bund oder durch eine Zweidrittelmehrheit der Landesvertreterversammlung der GEW Thüringen geändert werden.
2. Diese Satzung tritt am 15. September 2022 in Kraft.

### XIV. Auflösung der GEW Thüringen bzw. Austritt aus der GEW Bund

#### § 25

1. Die Auflösung der GEW Thüringen bzw. der Austritt aus der GEW Bund kann nur von einer Landesvertreterversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich.
2. Diese Landesvertreterversammlung beschließt auch über das Vermögen der GEW Thüringen. Zu diesem Beschluss genügt eine einfache Mehrheit.

*Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung der GEW Thüringen am 30.03.1990 in Gera. Sie wurde geändert von den Landesvertreterversammlungen: 1990 in Gotha, 1991 in Suhl, 1994 in Friedrichroda, 1998 in Weimar-Legefelf, 2002 in Jena, 2006 in Finsterbergen, 2010 in Gera, 2014 in Ilmenau, 2018 in Suhl, 2022 in Weimar.*

# RICHTLINIEN FÜR DEN RECHTSSCHUTZ

---

## 1. GEW-Rechtsschutzstellen

- 1.1. Die GEW unterhält Rechtsschutzstellen auf Bundes- und auf Landesebene. Nur diesen obliegt der Rechtsschutz für die Mitglieder.
- 1.2. Die Mitglieder wenden sich an die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle, die bundesunmittelbaren Mitglieder an die Bundesstelle für Rechtsschutz.

## 2. Grundsätze

- 2.1. Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der GEW für ihre Mitglieder.
- 2.2. Rechtsschutz darf nur Mitgliedern bewilligt werden, und zwar für:
  - 2.2.1. Fragen, die direkt aus der beruflichen Tätigkeit im Satzungsbereich der GEW resultieren,
  - 2.2.2. die Wahrnehmung von sozial-, renten- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten,
  - 2.2.3. die Abwehr eines Angriffs gegen Familienangehörige des Mitglieds oder gegen seinen Privatbesitz, wenn der Angriff sich ursächlich auf die berufliche Tätigkeit des Mitglieds bezieht,
  - 2.2.4. die Durchsetzung von Ansprüchen der Hinterbliebenen aus dem Beschäftigungsverhältnis verstorbener Mitglieder,
  - 2.2.5. Studierende nur in rechtlichen Angelegenheiten, die ihre Berufsausbildung oder ihre Tätigkeit als studentische Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen betreffen,
  - 2.2.6. Anschlussmitglieder nur für rechtliche Angelegenheiten, die unmittelbar mit dem Eintritt in eine Beschäftigung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung zusammenhängen.

## RICHTLINIEN FÜR DEN RECHTSSCHUTZ

2.2.7. Freiberuflich und selbständige Mitglieder, soweit sich ihre Tätigkeit auf den Organisationsbereich der GEW erstreckt, in Vertrags- und Versicherungsangelegenheiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu ihrer Berufstätigkeit gegenüber ihrem Auftraggeber stehen.

2.3 Rechtsschutz wird grundsätzlich nicht bewilligt 2.3.1. bei nicht satzungsgemäßer Beitragszahlung,

2.3.2. für Ereignisse, die vor der Aufnahme in die GEW eingetreten sind,

2.3.3. für Verfahren, die ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen eingeleitet worden sind,

2.3.4. für das Tätigwerden eines Rechtsanwaltes ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen,

2.3.5. für privatrechtliche Vertragsauseinandersetzungen,

2.3.6. für die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens, das keine Erfolgsaussichten hat,

2.3.7. für kostenauslösende Strafanzeigeverfahren,

2.3.8. für Streitigkeiten zwischen GEW-Mitgliedern.

2.4. Für verkehrsrechtliche Auseinandersetzungen gibt es keinen GEW-Rechtsschutz.

2.5. Bei vorsätzlich begangenen Straftaten kann Rechtsschutz versagt oder bewilligter Rechtsschutz widerrufen werden.

2.6. Der GEW-Rechtsschutz ist subsidiär; Ansprüche gegen Dritte (z. B. gegen Rechtsschutzversicherungen) muss das Mitglied vorrangig geltend machen.

2.7. Beratung und Rechtsschutzbewilligung in nicht berufsbezogenen Angelegenheiten sind gesetzlich untersagt.

2.8. Geldstrafen oder Geldbußen dürfen nicht erstattet werden.

### 3. Inhalt des Rechtsschutzes

- 3.1. Der Rechtsschutz wird gegeben in Form von Beratung und ggf. Rechtsvertretung durch die GEW oder durch von der GEW-Rechtsschutzstelle benannte Prozessvertreter sowie in Form von Geldbeihilfen.
- 3.2. Die Beratung soll durch die GEW-Rechtsschutzstellen oder durch deren Beauftragte erfolgen.
- 3.3. Geldbeihilfen zu
  - 3.3.1. den Kosten der Rechtsvertretung,
  - 3.3.2. den Gerichtskosten,
  - 3.3.3. den gesetzlich oder durch Gerichtsbeschluss zu übernehmenden Kosten bei der Gegenseite werden von der Bundesstelle für Rechtsschutz in der Regel bis zur gesetzlichen Gebührenhöhe bewilligt. In Verfahren, in denen Rahmengebühren vorgesehen sind, wird grundsätzlich nur die Mittelgebühr erstattet. In Strafsachen werden Geldbeihilfen erst nach Abschluss gezahlt. Für darüber hinausgehende Kosten, wie z. B. Gutachten, wird im Einzelfall und nur nach besonderer vorheriger Genehmigung durch die Bundesstelle für Rechtsschutz Geldbeihilfe bewilligt. Bei Verfahren im Ausland werden in der Regel die Kosten bis zur Höhe jener Gebühren übernommen, die bei einem vergleichbaren Verfahren in Deutschland entstehen würden.

### 4. Antragstellung

- 4.1. GEW-Rechtsschutz wird auf dem GEW-Formblatt bei der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle beantragt.
- 4.2. Das Mitglied fügt dem Antrag eine kurze, vollständige und wahrheitsgetreue schriftliche Darstellung des Rechtsfalles bei.
- 4.3. Beizufügen sind Kopien aller für die Beurteilung der Rechtssache notwendigen Schriftstücke und Bescheide.

## 5. Bewilligung

- 5.1. Über die Bewilligung des Rechtsschutzes entscheidet die jeweils zuständige GEW-Rechtsschutzstelle.
- 5.2. Rechtsschutz wird jeweils für einen Verfahrensabschnitt (Rechtzug) bewilligt.
- 5.3. Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle benennt die Rechtsvertretung.
- 5.4. Das Mitglied erhält eine schriftliche Entscheidung über seinen Rechtsschutzantrag. Diese kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hauptvorstand der GEW angefochten werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig.

## 6. Durchführung

- 6.1. Das Mitglied ist für die Führung seines Rechtsstreits grundsätzlich selbst verantwortlich, insbesondere für die Wahrung der Fristen, soweit dies nicht auf die Rechtsvertretung übergegangen ist. Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle berät das Mitglied bei Notwendigkeit während des Verfahrens.
- 6.2. Das Mitglied ist verpflichtet, seiner zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle fortlaufend über die Entwicklung seines Falles zu berichten und unter Angabe der Rechtsschutznummer entstandene Schriftsätze in Kopie sowie Rechnungen im Original einzureichen, soweit dies nicht durch die beauftragte Rechtsvertretung geschieht.
- 6.3. Die Rechtsschutzunterlagen werden Eigentum der GEW. Sie werden vertraulich behandelt.
- 6.4. Die Bundesstelle prüft die entstandenen Kosten. Rechtsanwaltskosten können nur im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erstattet werden, sofern nicht vorher eine besondere Genehmigung nach Ziffer 3.3 erfolgt ist.
- 6.5. Die Geldbeihilfen werden nach Vorlage der Originalrechnungen gezahlt. Das Mitglied erhält hierüber eine Nachricht. Gerichtskosten sind vom Mitglied vorab zu bezahlen. Rechnung und Einzahlungsbeleg sind der GEW-Rechtsschutzstelle zur Rückerstattung einzureichen.

6.6. Für die Wahrung der Zahlungsfristen ist das Mitglied verantwortlich. Deshalb muss das Mitglied alle Unterlagen und Rechnungen unverzüglich vorlegen.

6.7. Änderungen der Anschrift, des Namens oder der Telefonnummer muss das Mitglied umgehend der zuständigen GEWRechtsschutzstelle mitteilen.

## 7. Widerruf und Rückforderung

7.1. Der Rechtsschutz soll von der zuständigen GEWRechtsschutzstelle widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens keinen Erfolg mehr verspricht oder wenn das Mitglied während des Verfahrens aus der GEW austritt.

7.2. Sind wesentliche Rechtsschutzbestimmungen nicht erfüllt worden, insbesondere bei Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflicht, kann der Rechtsschutz widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Geldbeihilfen müssen zurückerstattet werden.

7.3. Geldbeihilfen für Gerichts- und Anwaltskosten, die durch Urteil, Vergleich oder Rücknahme zurückerstattet werden, hat das Mitglied an die Bundesstelle zurückzuzahlen.

7.4. Geldbeihilfen müssen auf Rückforderung der Bundesstelle für Rechtsschutz zurückgezahlt werden, wenn das Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach ihrer Auszahlung aus der GEW austritt oder in einem Verfahren nach § 8 der GEW-Satzung ausgeschlossen wird. Das gilt nicht für Mitglieder, die aus dem Organisationsbereich der GEW ausscheiden.

7.5. Widerrufe können auch in den Fällen der Ziffer 2.5 erfolgen.

---

Beschlossen vom Hauptausschuss am 27.10.1968,  
geändert vom Hauptausschuss am 23.10.1976, am 17.11.1984, am 20.2. und am 15. 4.1989,  
geändert vom Gewerkschaftstag 1989,  
geändert vom Hauptvorstand am 8.12.1990 und am 12.11.1999,  
geändert vom Hauptvorstand am 15./16.11.2002,  
geändert vom Hauptvorstand am 26.01.2013,  
geändert vom Hauptvorstand am 25.05.2013.  
geändert vom Hauptvorstand am 16.11.2019.

# BERUFSHAFTPFLICHT DER GEW

## (INKLUSIVE SCHLÜSSELVERSICHERUNG)

Im „Wegweiser zur Berufshaftpflichtversicherung für GEW-Mitglieder“ werden die wichtigsten Fragen beantwortet. Nachfolgend einige Auszüge:

### Was umfasst der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz umfasst die Regulierung berechtigter und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

### Wie hoch sind die Deckungssummen?

Im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht beträgt die Deckungssumme je Schadenereignis bis 5.000.000,- Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Darunter fallen Schäden

- aus dem Abhandenkommen des Schul-/Dienstschlüssels, auch Codekarten,
- aus an für die versicherte Tätigkeit (z. B. Unterricht) zur Verfügung gestellten Sachen.

### Wer ist versichert?

Versichert sind alle ordentlichen GEW-Mitglieder. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zugehörigkeit zur GEW, sofern das Mitglied der satzungsgemäßen Beitragspflicht ununterbrochen nachgekommen ist und den Beitrag im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens entrichtet. Der Anspruch auf Versicherungsschutz entfällt, wenn zur Zeit des Schadeneintritts ein vom Mitglied verschuldeter Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten vorgelegen hat. Ebenfalls mitversichert sind Studierende, die im Organisationsbereich der GEW bereits beruflich tätig werden (z. B. in Praktika).

### Welche Tätigkeiten fallen unter den Versicherungsschutz?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der gesamten dienstlichen/beruflichen Tätigkeit im pädagogischen/sozialpädagogischem Bereich, aus der Erteilung von Nachhilfestunden,
- aus der Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Veranstaltungen, die von der Schule nicht angeordnet sind, aber mittelbar mit der dienstlichen/beruflichen Tätigkeit



keit des Mitgliedes in Verbindung stehen und für die das Mitglied außerdienstlich bzw. freiwillig tätig wird.

- die Tätigkeit von Mitgliedern im Bereich der Schulaufsicht und -verwaltung; nicht jedoch aus der Leitungsfunktion,
- Tätigkeiten auf Basis eines Honorarvertrages, wie Lehrkräfte an privaten Bildungseinrichtungen oder Volkshochschulen.

### Was ist nicht versichert?

- die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens
- freiberufliche Forschungs- und Gutachtertätigkeit
- Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen etc.
- unternehmerische oder gewerbliche Tätigkeiten
- die Privathaftpflicht der Mitglieder
- das Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übernommener Sachen, wie in Verwahrung genommenes Geld (Ausnahme: Schlüsselverlust)

### Wie verhält sich ein Mitglied im Schadenfall?

Jeder Schadenfall ist vom Mitglied unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich der Landesgeschäftsstelle anzuzeigen:

- per Telefon: 0361 590 95 0
- per E-Mail: [info@gew-thueringen.de](mailto:info@gew-thueringen.de)

### WICHTIG!

Es darf kein Schuldanerkenntnis abgegeben und nicht, auch nicht teilweise, in Vorleistung getreten werden. Ansonsten wird der Versicherungsschutz gefährdet!

Stand: Februar 2021

---

Mehr Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung unter:  
[www.gew.de/leistungen-fuer-mitglieder/berufshaftpflicht](http://www.gew.de/leistungen-fuer-mitglieder/berufshaftpflicht)

# GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG

*Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Funktion.*

## § 1 Einberufung

1. Die Landesvertreterversammlung (LVV) wird nach § 14 Abs. 4 und 5 der Satzung der GEW Thüringen durch den Landesvorstand einberufen. Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der Landesvertreterversammlung sind mindestens zwölf Wochen vorher den Organen, den Verbänden und den Mitgliedern der GEW Thüringen bekannt zu geben. Bei einer außerordentlichen Landesvertreterversammlung kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Die Verbände entsenden laut § 14 Nr. 1 und 2 der Satzung der GEW Thüringen ihre Delegierten.
3. Der Landesvorstand schlägt Delegierte der Landesvertreterversammlung für die Besetzung der Kommissionen der Landesvertreterversammlung vor.
4. Nach der Eröffnung der Landesvertreterversammlung durch den Vorsitzenden der GEW Thüringen und der Bestätigung des Präsidiums sowie des Berichtes der Mandatsprüfungskommission befindet die Landesvertreterversammlung über die Beschlussfähigkeit.

## § 2 Antrags- und Mandatsprüfungs-/Zählkommission

Die Gliederungen nach § 14 Nr. 1 Buchst. b der Satzung der GEW Thüringen benennen Mitglieder für die Antrags- und Mandatsprüfungs-/Zählkommission aus den Reihen der stimmberechtigten Delegierten. Die Antragskommission besteht aus sechs Mitgliedern, ebenso die Mandatsprüfungs-/Zählkommission. Die Landesvertreterversammlung bestätigt die Mitglieder der Antrags- und Mandatsprüfungs-/Zählkommission nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

### § 3 Leitung

1. Die Leitung der Landesvertreterversammlung liegt in den Händen eines fünfköpfigen Präsidiums, das von der Landesvertreterversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes bestätigt wird.
2. Das leitende Mitglied des Präsidiums kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Dieses trifft nicht zu, wenn Angelegenheiten ihn selbst betreffen bzw. er sich an der sachlichen Besprechung beteiligen will. In diesem Fall muss er die Versammlungsleitung abgeben.
3. Das leitende Mitglied des Präsidiums lässt die Tagesordnung genehmigen und bringt diese in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung.
4. Das leitende Mitglied des Präsidiums hat das Recht, die Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

### § 4 Aussprache

1. Neben den Delegierten der Landesvertreterversammlung können sich an den Aussprachen in Ausnahmefällen Gäste beteiligen, wenn nicht mindestens 10 Delegierte Einspruch dagegen erheben.
2. Mit Aufruf des Gegenstandes durch das leitende Mitglied des Präsidiums melden sich die Redner schriftlich zu Wort und werden in die Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen eingetragen.
3. Über größere Sachgebiete kann nach dem Vortrag des Berichterstatters eine allgemeine Aussprache herbeigeführt werden. Daran schließt sich eine Besprechung der einzelnen Teilgebiete an. Wortmeldungen, die in der allgemeinen Aussprache nicht zur Erledigung kommen, werden nicht in die Besprechung der Teilgebiete übernommen.
4. Dem Berichterstatter soll jederzeit das Wort erteilt werden.
5. Antragsteller gemäß § 4 erhalten Erstrederecht. Es gilt die Regelung nach § 3 Nr. 4. Das Präsidium der Landesvertreterversammlung führt eine Redeliste. In

dieser haben Erstwortmeldungen vor Zweit- und mehrmaligen Wortmeldungen Vorrang. Die Redeliste gilt für Antragsteller/Berichterstatter nicht.

6. Die Redezeit für die Redner in der Aussprache kann beschränkt werden, wenn aus der Landesvertreterversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

### § 5 Anträge

1. Anträge müssen bei der Geschäftsstelle der GEW Thüringen bis zu einem ausreichend früh vom Landesvorstand festgesetzten Zeitpunkt schriftlich eingereicht werden.
2. Bei Anträgen, die nach dem Termin gemäß § 5 Nr. 1 eingereicht wurden, muss vor ihrer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vom Antragsteller der Nachweis geführt werden, dass die Voraussetzungen für eine termingemäße Einreichung nicht gegeben waren. Die Landesvertreterversammlung muss zur Behandlung die Dringlichkeit des Antrages anerkennen.
3. Anträge an die Landesvertreterversammlung können nur die in § 14 Nr. 1 Buchst. a und b der Satzung genannten Antragsberechtigten stellen. Alle Anträge werden der Landesvertreterversammlung von der Antragskommission mit sachlich begründeter Stellungnahme oder Äußerung dazu vorgelegt.
4. Änderungsanträge zu den Anträgen, ebenso Anträge zu den Referaten, können vor und während der Verhandlung von stimmberechtigten Delegierten schriftlich gestellt werden. Damit stehen sie ebenfalls zur Besprechung. Die Landesvertreterversammlung bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Änderungsanträge eingereicht werden können.
5. Anträge können von den Antragstellern ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen stimmberechtigten Mitglied wieder aufgenommen werden.
6. Über einen Antrag kann auf Beschluss der Landesvertreterversammlung auch geteilt verhandelt oder abgestimmt werden.

## § 6 Reden zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss den stimmberechtigten Delegierten auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort gegeben werden. Sachliche Ausführungen im Rahmen von Reden zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.
2. Bei Rednern zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden, wenn die Redner vor Beginn der Ausführungen ihren Namen nennen.
3. Der Antrag kommt zur Abstimmung, nachdem ein Redner für und ein Redner dagegen gesprochen hat.

## § 7 Schluss der Aussprache

1. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste kommt zur Abstimmung, nachdem ein Redner für und ein Redner dagegen gesprochen hat und die Rednerliste verlesen worden ist.
2. Das Schlusswort steht Berichterstatern und Antragstellern nach § 4 auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden ist.

## § 8 Abstimmung

1. Vor der Abstimmung werden durch das leitende Mitglied des Präsidiums der Landesvertreterversammlung alle eingegangenen Anträge und Änderungsanträge genannt bzw. verlesen.
2. Es wird zunächst über die Empfehlung der Antragskommission entschieden. Die Empfehlung der Antragskommission kann Verfahrensvorschläge zur Abstimmung enthalten. Findet sie keine Mehrheit, wird zunächst über die Änderungsanträge entschieden, und zwar über den je weitestgehenden zuerst. Darauf wird über den Antrag in der dann vorliegenden Fassung abgestimmt.
3. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter ist unzulässig.

4. Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn durch die Satzung andere Mehrheiten festgelegt sind.
5. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten gemäß § 14 Nr. 1 Buchst. a und b der Satzung der GEW Thüringen erforderlich.
6. Die Abstimmungen erfolgen durch das Hochhalten der Delegiertenkarten. Beim Abstimmungsverfahren durch Aufzeigen der Delegiertenkarte (offene Abstimmung) wird
  - a. falls das leitende Mitglied des Präsidiums der Landesvertreterversammlung keine klare Mehrheit erkennen kann oder
  - b. die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch einen Delegierten angezweifelt wird,  
die Mandatsprüfungs-/Zählkommission tätig.
7. Beim Aufruf der einzelnen Zählergebnisse der Mitglieder der Mandatsprüfungs-/Zählkommission durch das leitende Mitglied des Präsidiums der Landesvertreterversammlung ist folgendermaßen zu verfahren:
  - a. das leitende Mitglied des Präsidiums der Landesvertreterversammlung ruft zunächst alle Ja-Stimmen ab, ermittelt die Summe und gibt das Ergebnis der Landesvertreterversammlung bekannt,
  - b. das leitende Mitglied des Präsidiums der Landesvertreterversammlung ruft anschließend alle Nein-Stimmen ab, ermittelt die Summe und gibt das Ergebnis der Landesvertreterversammlung bekannt.
8. Auf Antrag von mindestens 20 Delegierten kann die Landesvertreterversammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
9. Nach der Abstimmung stellt das leitende Mitglied des Präsidiums der Landesvertreterversammlung die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest.
10. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 9 Protokoll

Über die Landesvertreterversammlung ist ein Audioprotokoll anzufertigen. Das Audio-protokoll ist bis zur nächsten Landesvertreterversammlung aufzubewahren. Beschlüsse und Wahlergebnisse werden auf der Homepage der GEW Thüringen veröffentlicht.

## § 10 Anwendung außerhalb der Landesvertreterversammlung

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen der GEW Thüringen. Mitgliederversammlungen der Gliederungen der GEW Thüringen sind beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Mitgliederzahlen gilt der durch EDV-Listen ausgedruckte jeweils letzte Stand. Sind weniger als zehn Prozent der Mitglieder anwesend, so sind Beschlüsse nur gültig, sofern die Zahl der Anwesenden und das Abstimmungsverhältnis protokolliert werden.

---

Die Geschäftsordnung wurde auf der 9. Landesvertreterversammlung am 22. September 2018 in Suhl beschlossen.

# WAHLORDNUNG DER GEW THÜRINGEN

*Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Funktion.*

## § 1 Wahlkommission

1. Der Landesvorstand beruft spätestens sieben Monate vor Beginn der Landesvertreterversammlung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Landesvertreterversammlung eine Wahlkommission ein. Ihr gehören sieben Mitglieder aus dem Kreis der Delegierten nach § 14 Nr. 1 der Satzung der GEW Thüringen an. Welche Gliederungen nach § 9 Nr. 1 der Satzung der GEW Thüringen je einen Delegierten als Mitglied der Wahlkommission stellen, wird per Losentscheid entschieden.
2. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand der GEW Thüringen angehören.
3. Kandierte ein Mitglied der Wahlkommission für eine Funktion nach § 18 Nr. 2 Buchst. a bis e der Satzung der GEW Thüringen, so scheidet er aus der Wahlkommission aus. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Wahlkommission erfolgt eine Nachwahl aus dem Kreis der Gliederungen der GEW nach § 9 Nr. 1 der Satzung der GEW Thüringen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
4. Die Mitglieder der Wahlkommission werden von der Landesvertreterversammlung nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit bestätigt.
5. Das lebensälteste Mitglied der Kommission beruft die Wahlkommission zu einer ersten Sitzung ein, in der sie sich konstituiert.
6. In der konstituierenden Sitzung wählt die Wahlkommission einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Wahlkommission leitet alle Wahlhandlungen der Landesvertreterversammlung. Der Vorsitzende der Wahlkommission darf nicht Mitglied des Präsidiums der Landesvertreterversammlung sein. Der Vorsitzende der Wahlkommission



wird von der Landesvertreterversammlung gewählt. Diese Wahlhandlung wird vom leitenden Mitglied des Präsidiums der Landesvertreterversammlung geleitet.

7. Die Wahlkommission berät alle Fragen, die ihr für die Vorbereitung der Wahlen bedeutungsvoll erscheinen.
8. Die Mitglieder der Wahlkommission überwachen die Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen.

## § 2 Wahlvorschläge

1. Nach der konstituierenden Sitzung werden durch die Wahlkommission den Organen, Gliederungen nach § 9 Nr. 1 der Satzung der GEW Thüringen und Mitgliedern der GEW Thüringen mit einem Wahlausschreiben die Wahlfunktionen bekannt gegeben.
2. Wahlvorschläge sind der Wahlkommission über die Geschäftsstelle der GEW Thüringen schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Landesvertreterversammlung einzureichen. Für den jeweiligen Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung des Kandidaten vorliegen.
3. Nach der Prüfung der eingereichten Vorschläge gibt die Wahlkommission die gültigen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.
4. Berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen, sind die Gliederungen nach § 9 Nr. 1 der Satzung der GEW Thüringen und die Organe der GEW Thüringen.
5. Weitere Wahlvorschläge, die aus der Landesvertreterversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von 20 Delegierten.

## § 3 Wahlen

1. Die Wahlen der gemäß der Satzung zur Landesvertreterversammlung zu wählenden Mitglieder in Organen der GEW Thüringen werden in besonderen Wahlgängen geheim und mittels verdeckter Stimmzettel vorgenommen.
2. Wahlen für gleichartige Funktionen können zusammengefasst werden. Diejenigen Kandidaten sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

3. Andere Wahlen können durch offene Abstimmungen erfolgen, wenn kein stimmberechtigter Delegierter Einspruch erhebt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält (Qualifizierte Mehrheit). Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält (Einfache Mehrheit).
5. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen. Das Einreichen von Wahlvorschlägen gemäß § 2 Nr. 5 der Wahlordnung ist möglich.
6. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt. Sonst gelten die Regelungen aus § 3 Nr. 4 und 5.

### § 4 Wahlen zur Schiedskommission

1. Die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die wahlberechtigten Delegierten bestimmen den Abstimmungsmodus. Es ist Blockwahl oder geheime Wahl möglich. Bei geheimer Wahl sind die Kandidaten entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen als ständiges bzw. stellvertretendes Mitglied der Schiedskommission gewählt.
2. Bei geheimer Wahl dürfen auf jedem Stimmzettel jeweils so viele Stimmen vergeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind.
3. Bei geheimer Wahl sind die Kandidaten gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

### § 5 Sonstige Regelungen

1. Nach der Kandidatenaufstellung kann eine Kandidatenbefragung erfolgen.
2. Stimmen für Bewerber, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren oder ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.

3. Wahlanfechtungen sind ausschließlich während der Landesvertreterversammlung möglich. Über das weitere Vorgehen beschließt die Landesvertreterversammlung.
4. Die von der Landesvertreterversammlung gewählten Mitglieder in Organen der GEW Thüringen haben nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Annahme der Wahl zu erklären. Ist der Gewählte verhindert teilzunehmen oder nicht als Delegierter zur Landesvertreterversammlung anwesend, muss die Erklärung innerhalb einer Woche nach Abschluss der Landesvertreterversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich abgegeben werden.
5. Stimmzettel werden spätestens 14 Tage nach der Landesvertreterversammlung vernichtet.

## § 6 Anwendung außerhalb der Landesvertreterversammlung

1. Die Wahlordnung gilt sinngemäß auch für alle Wahlen in den Gliederungen nach § 9 Nr. 1 Buchst. a und b der Satzung der GEW Thüringen. Die Gliederungen nach § 9 Nr. 1 Buchst. a und b der Satzung der GEW Thüringen können eigene Wahlordnungen erlassen, in denen sie weitere Details ihrer Wahlen regeln.
2. Wenn eine Gliederung nach § 9 Nr. 1 Buchst. a oder b der Satzung der GEW Thüringen durch eigene Wahlordnung nichts anderes bestimmt hat, dann erfolgt die Wahl des Vorstandes dieser Gliederung alle vier bis sechs Jahre.

---

Die Wahlordnung wurde auf der 9. Landesvertreterversammlung am 22. September 2018 in Suhl beschlossen.



[www.gew-thuringen.de](http://www.gew-thuringen.de)

**Kontakt zur GEW Thüringen**

Adresse: Heinrich-Mann-Str. 22  
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 590 95 0

Mail: [info@gew-thuringen.de](mailto:info@gew-thuringen.de)